



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 12/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.04.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hany Dhannoon, Auf der Scholle 10, 40668 Meerbusch, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-QW205 am 03.04.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Patou Susanne Weber, Gathestr. 29, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KX921 am 20.03.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

HAUSHALTSATZUNG

der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2013 vom 22.04.2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Beschluss vom 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	567.502.236 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	660.518.821 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.809.854 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	600.391.327 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.282.522 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	55.280.543 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.658.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	22.566.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
31.546.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.125.000 €

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

93.016.585 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

830.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind aufgrund der vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 19.12.2012 beschlossenen Hebesatzsatzung 2013 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 560 v. H. |

2. Gewerbesteuer

480 v. H.

§ 7

Haushaltsausgleich

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Als erheblich hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 81 GO gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Rat kann über einen Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zurückstellen.

§ 9

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen.

§ 10

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
- b) Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis einschließlich 125.000 Euro, soweit nicht unter a) und b) fallend.
- d) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit nicht unter a) fallend.

Als Bagatellegrenze im Sinne von § 83 Abs. 2, Satz 1 GO NRW gilt ein Betrag von 1.000 Euro.

§ 11

Stellenplan

1. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. w." versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen weg und dürfen nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. u. nach..." versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen in Stellen der jeweils angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 12

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

In der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr wird nach Organisationseinheiten budgetiert. Das bedeutet, dass sowohl für die Dezernate als auch für die Fachbereiche Budgets gebildet werden.

In den gebildeten Budgets ist jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Nicht zahlungswirksame Positionen dürfen nicht für zahlungswirksame Vorgänge umgeschichtet werden.

Aufwendungen im Teilergebnisplan eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Ein „Austausch“ von Sach- und Personalaufwendungen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind Stellenplanausweitungen nicht gestattet.

Mehrerträge eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets erhöhen grundsätzlich die Ermächtigung für Aufwendungen dieses Budgets. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Ermächtigungen für Aufwendungen entsprechend.

Im Teilfinanzplan eines Fachbereichs - bzw. Dezernatsbudgets sind die Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten gleicher Haushaltsjahre gegenseitig deckungsfähig.

Wenn zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, hat das folgende Wirkung:

Ungeachtet der Höhe der veranschlagten Aufwendung/Auszahlung hängt die tatsächliche Aufwendungs-/Auszahlungsermächtigung von der Höhe des/der zweckgebundenen Ertrages/Einzahlung ab, der bis zum Jahresende gebucht wird.

Mindererträge/-einzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen/-auszahlungen.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende Erträge/Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden.

Im Teilfinanzplan sind die dort veranschlagten Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden für die unter

gleicher Objektnummer veranschlagten Investitionen. Mindereinzahlungen ermäßigen die Auszahlungs-ermächtigung entsprechend.

Die Zweckbindung von Erträgen bzw. Einzahlungen darf durch die Bewirtschaftung des Budgets weder im Teilergebnisplan noch im Teilfinanzplan des Fachbereiches bzw. Dezernates unterlaufen werden.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Das nach § 76 GO NRW aufzustellende Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 17.04.2013 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Bürgeragentur, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1 (Eingang Schollenstr. 2), 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.muelheim-ruhr.de/> im Internet verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2013 vom 22.04.2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart der neu zu errichtenden Grundschule in Mülheim-Styrum

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 den Bildungsentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr 2015/2016 beschlossen. Diese Rahmenplanung sieht vor, eine der konfessionellen Grundschulen am Standort Zastrowstraße 19 – 21 zum Schuljahr 2013/2014 aufzulösen und zugleich an diesem Standort durch die Zusammenlegung der Katholischen Grundschule Styrum und der Evangelischen Grundschule an der Zastrowstraße nach Durchführung eines Bestimmungsverfahrens eine neue drei- oder vierzügige Grundschule zu errichten. Mit auf die einzuhaltenden Fristen und die im Vorfeld durchzuführenden Schritte hinsichtlich der Finanzierung und Baumaßnahmen wurde die Zusammenlegung der Grundschulen abweichend vom oben genannten Ratsbeschluss zum Schuljahr 2014/2015 vorgesehen. Zum 01.08.2014 soll dem entsprechend die neue Grundschule errichtet werden.

Die Schulart der neuen Grundschule bestimmen gemäß § 27 des Schulgesetzes NRW die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem besonderen Bestimmungsverfahren. Bestimmungsberechtigt sind insbesondere die Eltern der Schülerinnen und Schüler der derzeitigen Jahrgänge 1 und 2 der Städt. Evangelischen Grundschule an der Zastrowstraße und der Städt. Katholischen Grundschule Styrum sowie der dort zum Schuljahr 2013/2014 bereits angemeldeten Kinder. Des weiteren sind die Eltern bestimmungsberechtigt, deren Kinder zwischen dem 01.10.2007 und dem 30.09.2008 geboren sind und am 28.02.2013 im Stadtteil Styrum gemeldet waren.

Die Bestimmungsberechtigten sind in einem von Amts wegen erstellten Abstimmungsverzeichnis eingetragen, das den vorgenannten Personenkreis umfasst. Bestimmungsberechtigt ist nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. Eltern, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind und ihre Abstimmungsberechtigung glaubhaft machen, können sich zu den unten genannten Zeiten in das Abstimmungsverzeichnis eintragen lassen.

Dieses Abstimmungsverzeichnis ist an folgenden Tagen zur Einsicht ausgelegt:

Dienstag	30.04.2013	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	02.05.2013	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	03.05.2013	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ort: Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Erdgeschoss, Zimmer C 10		

Das Bestimmungsverfahren wird an folgenden Tagen durchgeführt:

Montag	06.05.2013	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.05.2013	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.05.2013	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Ort: OGS-Pavillon der Ev. Grundschule an der Zastrowstraße und der Kath. Grundschule Styrum, Zastrowstraße 19 – 21, 45476 Mülheim an der Ruhr		

Zur Glaubhaftmachung der Bestimmungsberechtigung ist ein Lichtbildausweis vorzulegen.

Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel mit nach Form und Inhalt vorgeschriebenem Muster abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben werden oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, sind ungültig.

Nach Abschluss der Abstimmung werden die Stimmzettel von mindestens zwei Mitarbeitern des Schulträgers gemeinsam ausgezählt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis durch eine Entscheidung festgestellt, die der Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf bedarf. Es müssen mindestens 224 Stimmen für eine bestimmte Schulart abgegeben worden sein. Andernfalls wird eine Gemeinschaftsgrundschule errichtet. Im darauf folgenden Anmeldeverfahren müssen mindestens 50 Anmeldungen für die gewünschte Schulart abgegeben werden. Ansonsten wird eine Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Kinder, Jugend und Schule
I. A.

U w e A l e x

**Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 01.07.-12.07.2013**

- Wahl der Beisitzer für den Wahlausschusses sowie Bekanntgabe der
Sitzungstermine des Wahlausschusses –

In seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2013 bestätigte der Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr die am 29.06.2012 gewählten und nachfolgend aufgeführten sechs Beisitzer/innen für die Wahl zum Jugendstadtrat 2013. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wurden darüber hinaus nicht benannt.

Beisitzer/innen

1. Illya Trubman
2. Leonhard Klar
3. Maximin Majewski
4. Mark Novak
5. Roman Müller-Böhm
6. Gramoz Krasniqi

Der Wahlausschuss zur Wahl des Jugendstadtrates 2013 wird an den nachfolgend genannten Terminen tagen:

1. Zulassung der Wahlvorschläge

Datum der Sitzung: Mittwoch, den 29.05.2013, 16:00 Uhr
Ort der Sitzung: Rathaus, Raum C.110
Tagesordnung: Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Jugend-stadtrates 2013

2. Feststellung des Wahlergebnisses

Datum der Sitzung: Donnerstag, den 18.07.2013, 16:00 Uhr
Ort der Sitzung: Rathaus, Raum C.110
Tagesordnung: Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Jugend-stadtrat 2013

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende sowie sechs Beisitzerinnen/ Beisitzern und berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 22.02.2013- Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.396 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke Auf der Wegscheid 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 53, 55, 57, 59, 61, 63 und 65, Buggenbeck 165 und 165a, Fichtestr. 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63 und 65 und Eigenheimhöhe 9, 10, 11, 14 und 16 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Heißen Flur: 3 Flurstücke Nr.: 745, 746, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288 und

Holthausen Flur: 20 Flurstück Nr.: 506

ist gemäß § 83 BauGB am 12.04.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2013
Umlegungsausschuss der Stadt
Der Vorsitzende
M e i s i n g

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

„Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 13.05.2013 bis einschließlich 14.06.2013

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Hardenbergstraße / Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ vom 06.08.1992 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie

- Landschaftspflegerischer Begleitplan von Februar 2013 (Glacer)
- Artenschutzprüfung von Oktober 2012 (LökPlan-Conze, Cordes & Kirst GbR)
- Bodengutachten von Dezember 2012 ,geändert März 2013 (Ingenieurbüro Feldwisch)
- Bodenmechanisches Gutachten von Januar 1995 (Institut für Geotechnik)
- Ermittlung Schachtgefährdungsbereich einer Tagesöffnung März 2013 (DMT)
- Luftschadstoffuntersuchung von Oktober 2012 (Peutz Consult)
- Schalltechnische Untersuchung –Verkehrslärm- vom November 2012 (Peutz Consult)
- Schalltechnische Untersuchung –Sportlärm- vom Januar 2013 (Peutz Consult)

liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, den 29.05.2013, von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

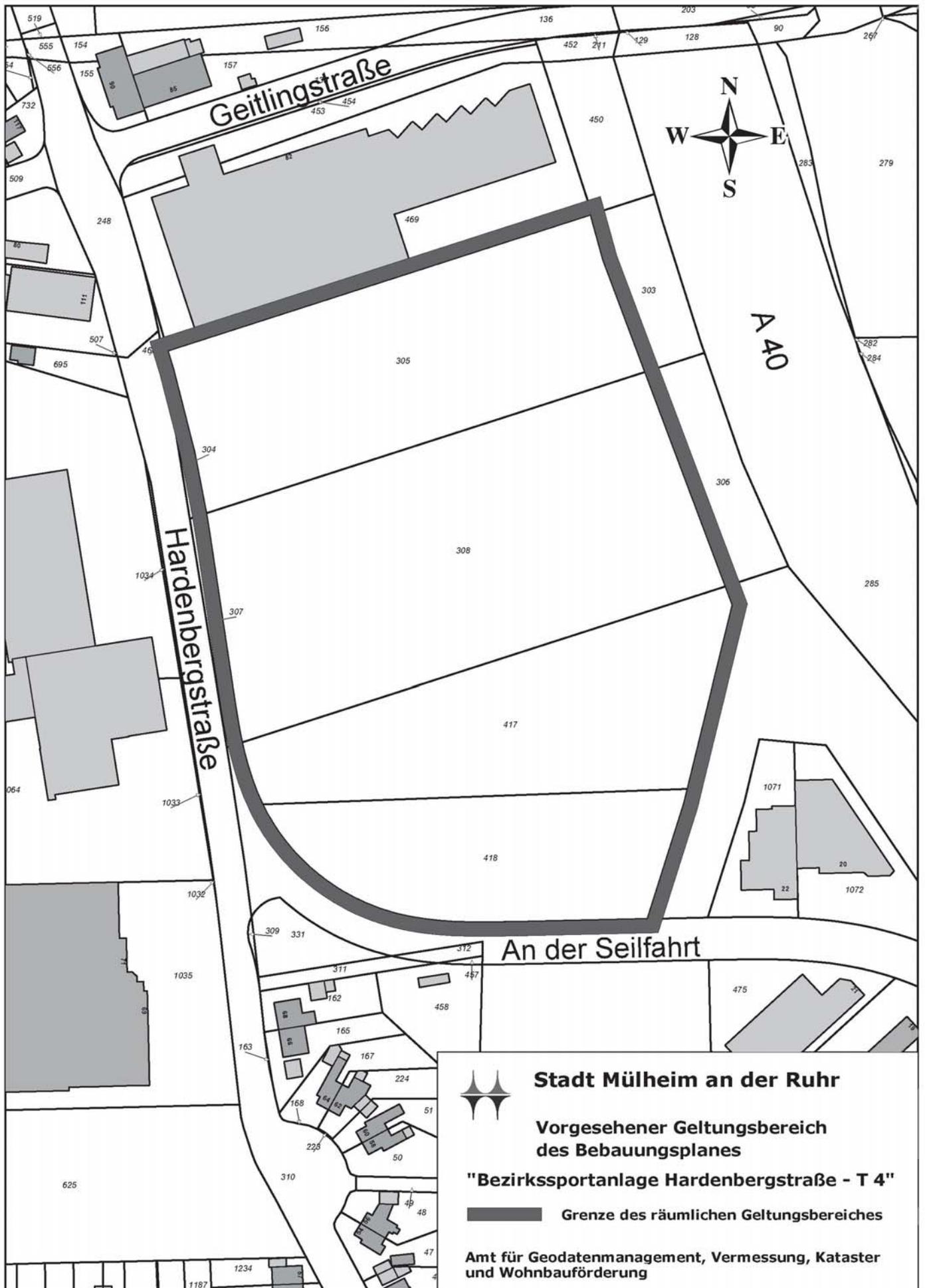
Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T 4“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 13.05.2013 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2013
Die Oberbürgermeisterin
D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: April 2013

Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kuhlendahl – V 11 (v)“

vom 22.04.2013

I

Der Planungsausschuss hat am 16.04.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kuhlendahl – V 11 (v)“ vom 15.03.2011 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Blücherstraße/Frohnhauser Weg – E 16“

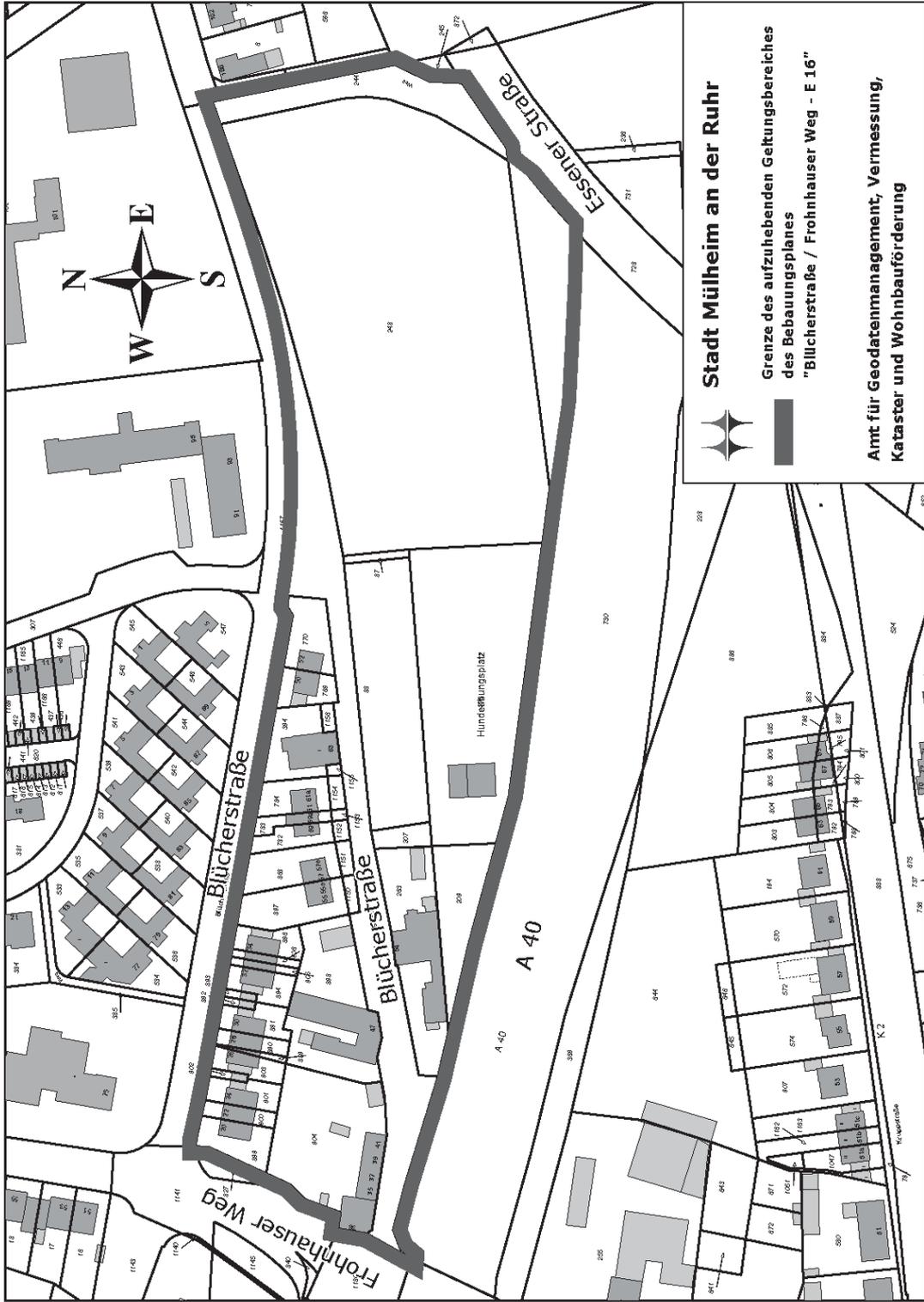
vom 22.04.2013

I

Der Planungsausschuss hat am 16.04.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Blücherstraße/Frohnhauser Weg – E 16“ vom 09.03.2010 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



III

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Prinzenhöhe – M 24“

vom 22.04.2013

I

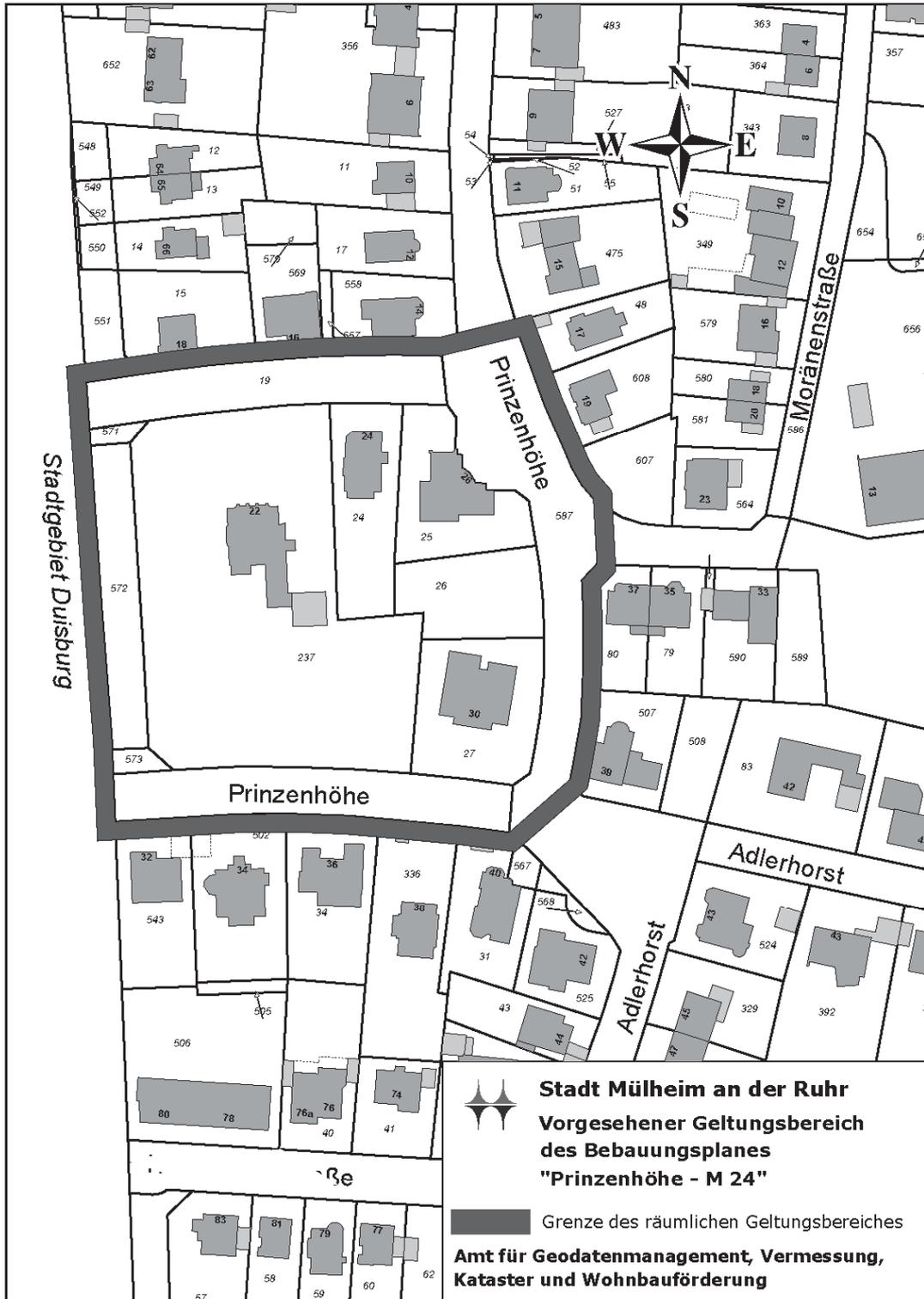
Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Prinzenhöhe – M 24“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet. Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem gleichzeitig veröffentlichten Plan zu erkennen.



Stand: April 2013

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB

für folgende Straßen:

- Velauer Straße
- Horbachweg
- Artur-Brocke-Allee
- Lönsweg
- Mats Kamp
- Broicher Waldweg

Zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich zu der Straßenherstellung zu äußern und Anregungen vorzutragen. Die Ausbaubereiche sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Um die abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange ermitteln zu können, werden die Übersichtspläne der o.g. Erschließungsanlagen mit entsprechenden Erläuterungsberichten in der Zeit **vom 06.05.2013 bis einschließlich 06.06.2013** im Amt für Tiefbau und Verkehrswesen sowie im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im technischen Rathaus ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau (11. Etage, Zimmer 11.25) und des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (19. Etage, Zimmer 19.20) zur Verfügung.

Bedenken und Anregungen können mündlich oder schriftlich während der Beteiligungsfrist geäußert werden. Die Übersichtspläne und Erläuterungsfristen können auch ab dem 06.05.2013 im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

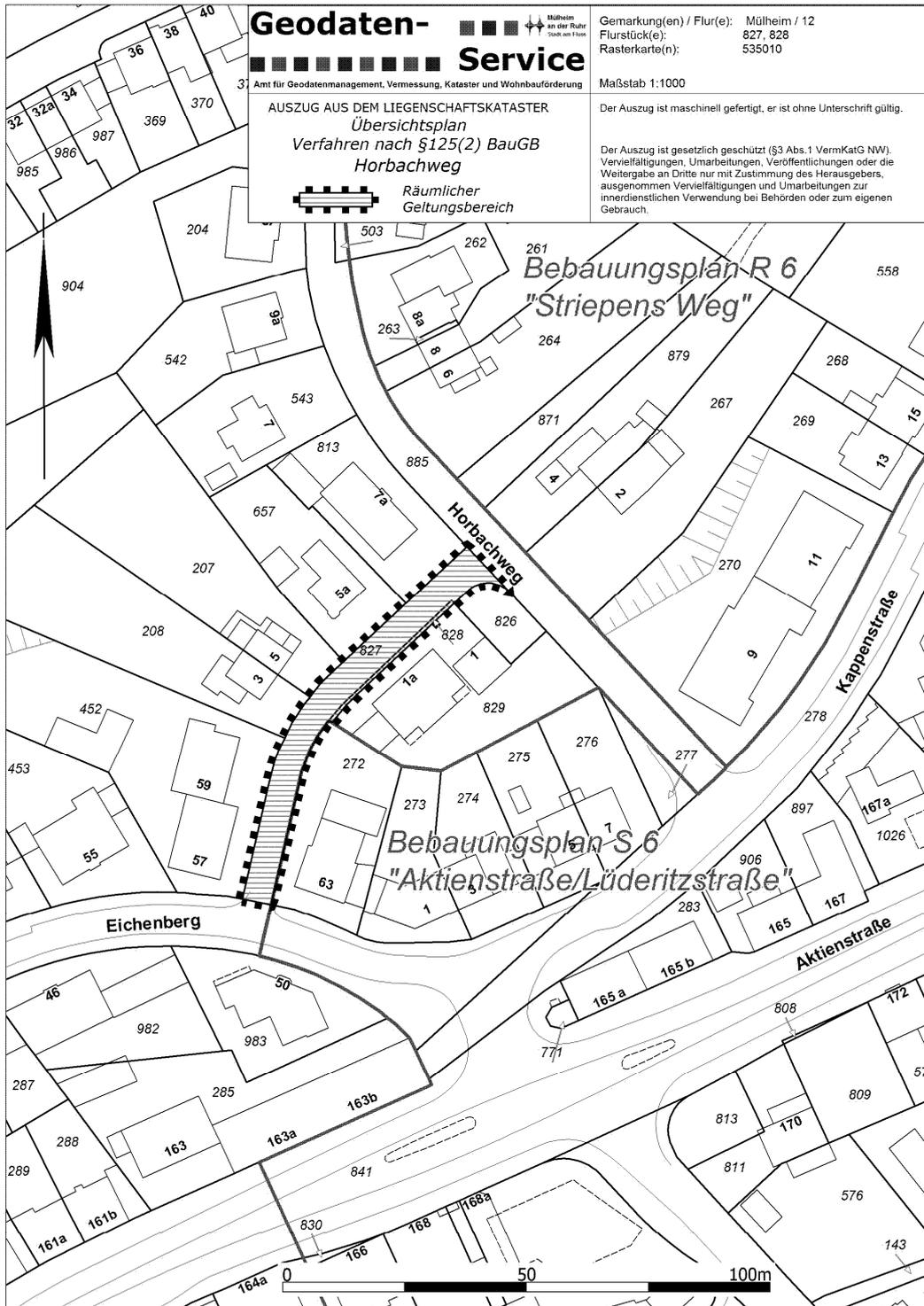
Da die Straßen bereits vorhanden sind und sich in ihren Funktionen nicht verändern, werden Umweltbelange nicht berührt.

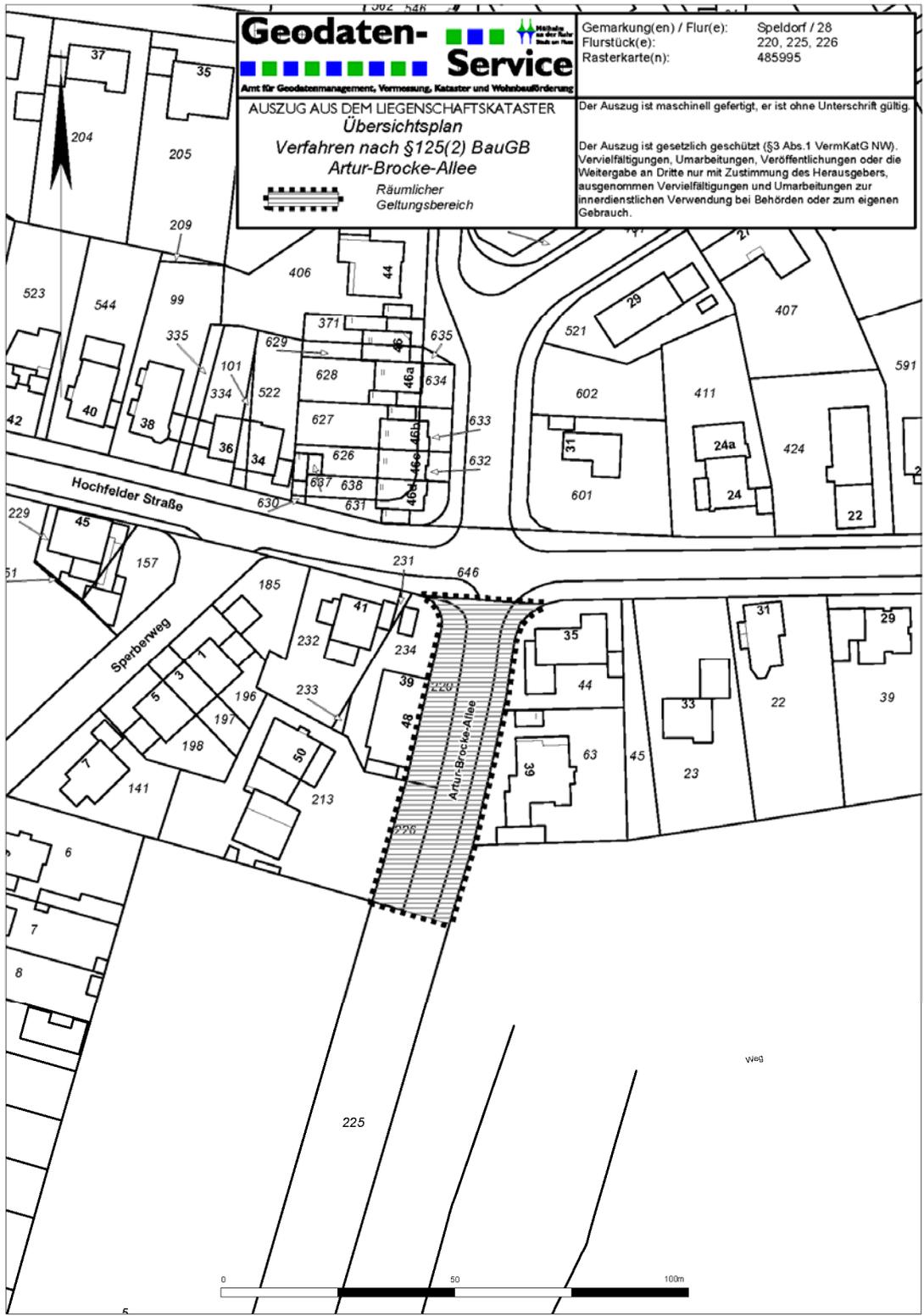
Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2013

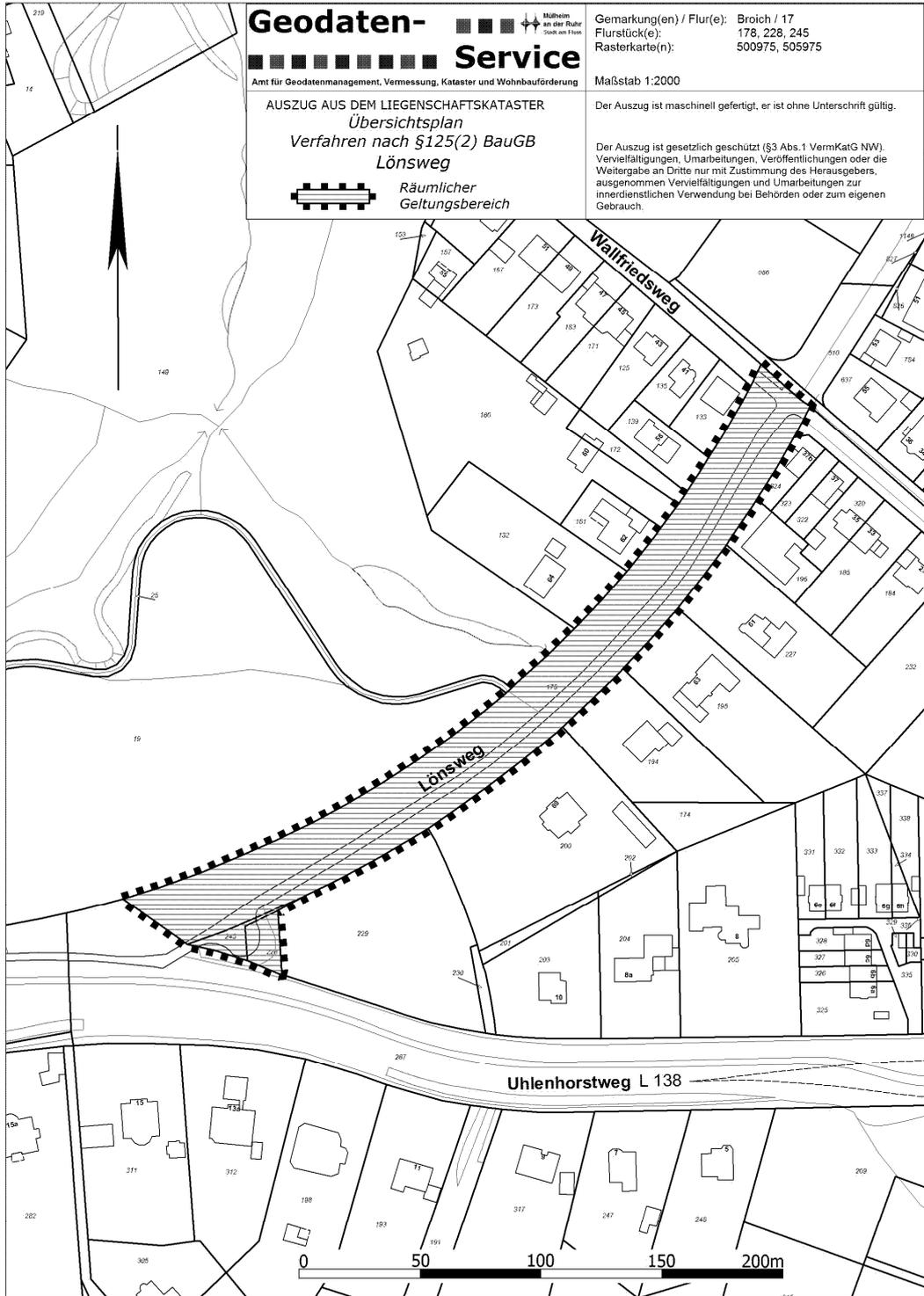
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

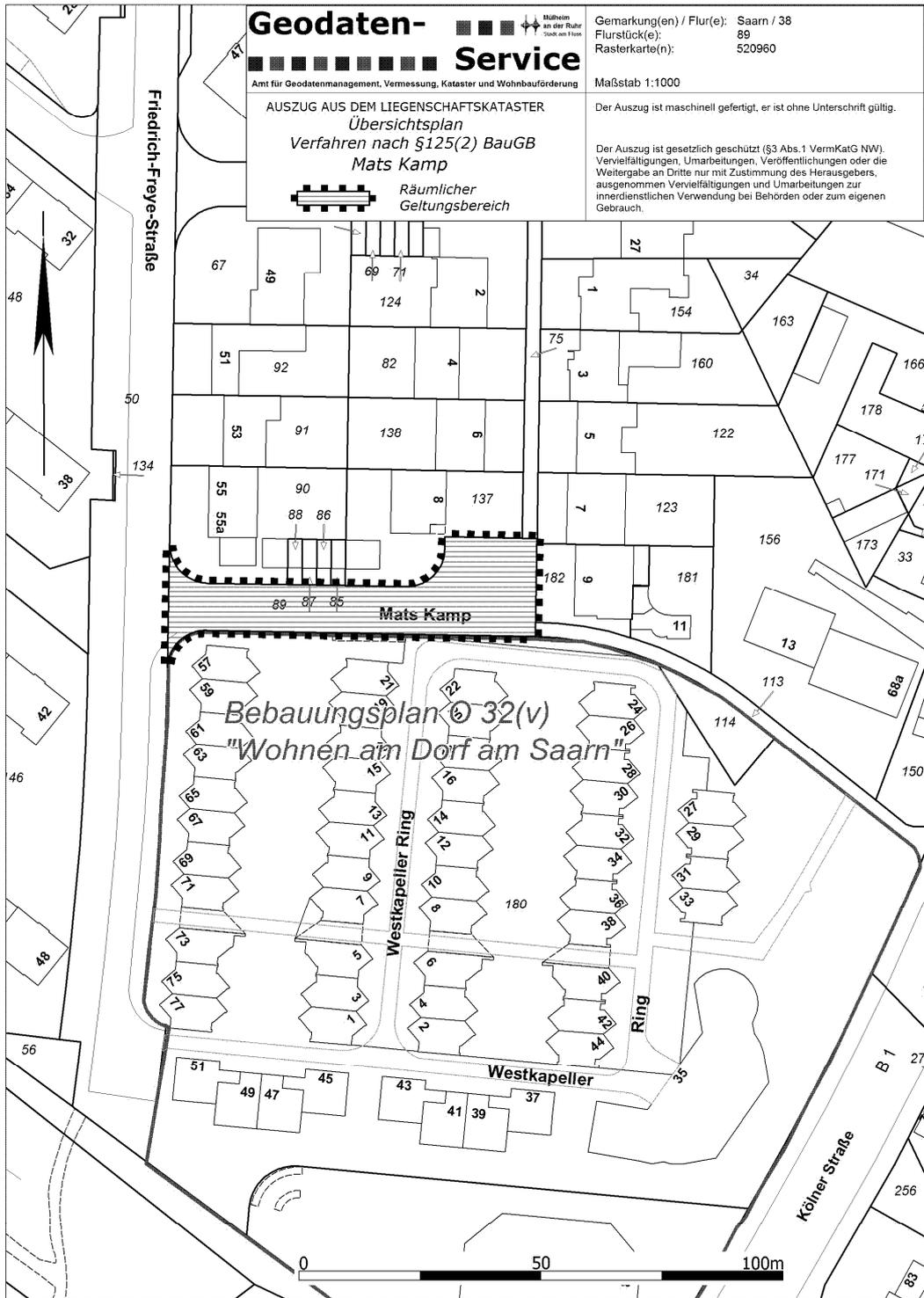








Stand: Oktober 2012



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) werden der „**Kurt-Schumacher-Platz**“ und der nördlich angrenzende Bereich bis Einmündung „Bahnstraße“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

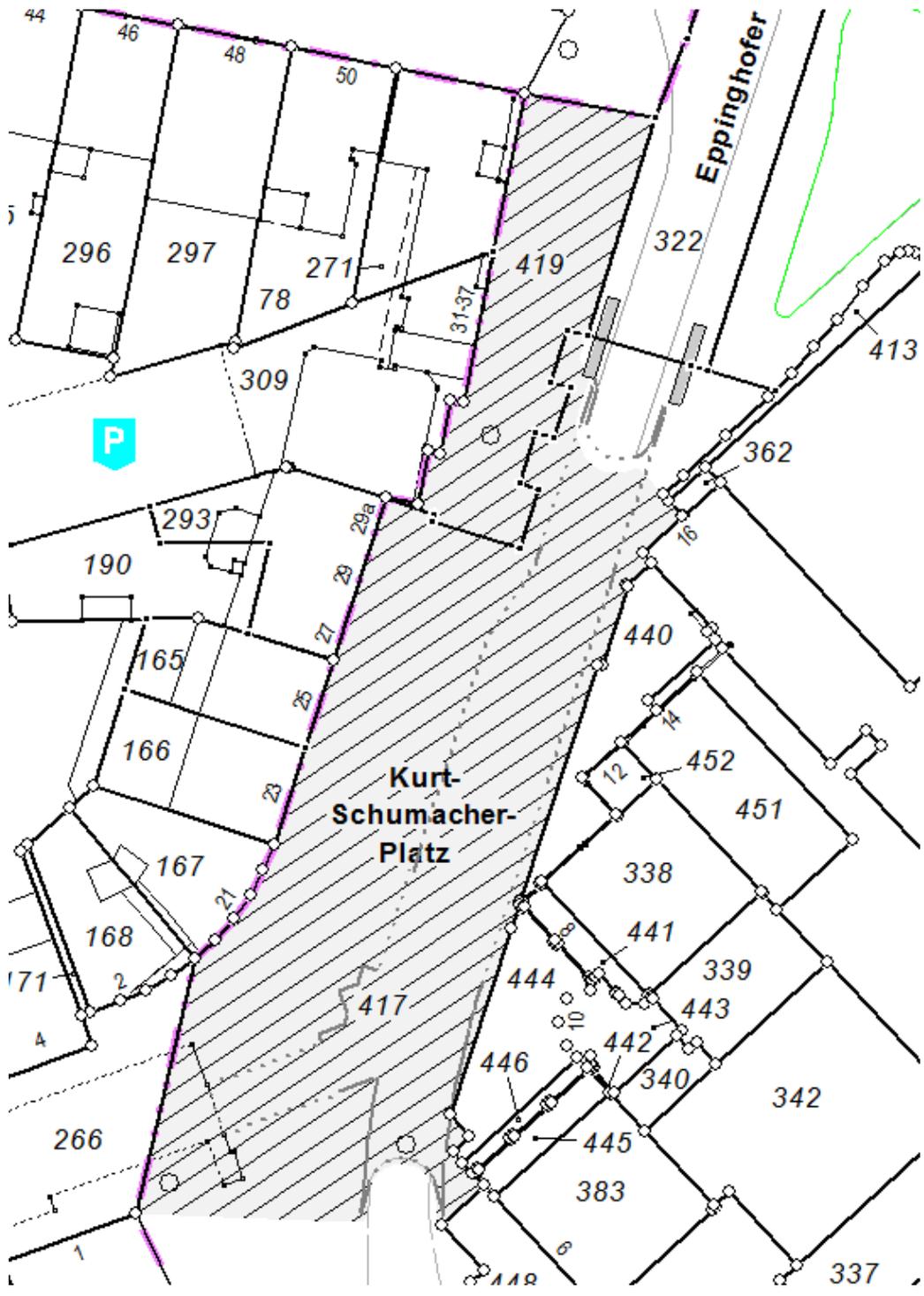
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Öffentliche Ausschreibung der
Via Verkehrsgesellschaft mbH, Zweigertstr. 34, 45130 Essen

Tel.-Nr. 0201/826-23 92 Frau Lucius
Fax-Nr. 0201/826-40 00

Vergabegrundlage: VOL/A
Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (National)

Art und Umfang der Arbeiten:

Lieferung von Gleismaterial für die Baumaßnahme Linie 901 in Mülheim an der Ruhr, Haltestelle Kolkmann

Beginn der Arbeiten / Liefertermin: **Anfang September 2013 bzw. 36. KW 2013**

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern bei:

Via Verkehrsgesellschaft mbH
Abteilung Einkauf
Zweigert Str. 34
45130 Essen

Schlussstermin für Angebotseingang: **14.05.2013, 11:00 Uhr,**
(verschlossener Umschlag)

Technische Auskünfte erteilen Herr Heuer, Tel. 0203 / 604-4260 oder Herr Bartelt, Tel. 0203/604-4784.

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hany Dhannoon, Meerbusch)	135
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Patou Susanne Weber)	135
Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2013 vom 22.04.2013	136
Bekanntmachung: Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart der neu zu errichtenden Grundschule in Mülheim-Styrum	141
Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.07. – 12.07.2013 Wahl der Beisitzer für den Wahlausschuss sowie Bekanntgabe der Sitzungstermine des Wahlausschusses	143
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Auf der Wegscheid, Buggenbeck, Fichtestraße, Eigenheimhöhe)	145
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Bezirkssportanlage Hardenbergstraße – T4“	146
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kuhldahl – V 11 (v)“ vom 22.04.2013	149
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Blücherstraße/ Frohnhauser Weg – E 16“ vom 22.04.2013	152
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Prinzenhöhe - M 24“ vom 22.04.2013	155
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB	158
Widmungsverfügung („Kurt-Schumacher-Platz“)	165
Öffentliche Ausschreibung der Via Verkehrsgesellschaft mbH	167